

Satzungen

des

Nassauischen Vereins für Naturkunde (E. V.)

in

Wiesbaden.

§ 1.

Der im August 1829 gegründete »Nassauische Verein für Naturkunde« hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2.

Der Verein bezweckt, das Interesse an der Natur zu wecken und ihre Erforschung nach jeder Richtung hin zu fördern. Er soll dabei dem vormaligen Herzogtum Nassau und den angrenzenden Landesteilen besondere Aufmerksamkeit schenken und für die Ausbildung des von ihm gegründeten und in seiner Verwaltung stehenden, jetzt städtischen Naturhistorischen Museums zu Wiesbaden besonders Sorge tragen.

§ 3.

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen,
2. korrespondierenden und
3. Ehren-Mitgliedern.

§ 4.

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Beitrag von zehn Mark an die Vereinskasse zu zahlen.

§ 5.

Durch die Ernennung zu korrespondierenden und Ehrenmitgliedern bezeugt der Verein denjenigen seine Anerkennung, welche eine ausgezeichnete Stellung in der Wissenschaft einnehmen oder sich durch wissenschaftliche Mitteilungen oder Beiträge zu den von ihm verwalteten naturhistorischen Sammlungen oder in einer anderen Weise um den Verein verdient machen.

Die korrespondierenden und Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte, wie die ordentlichen, sind aber von jährlichen Beiträgen zur Vereinskasse befreit.

§ 6.

Der Vorstand ernennt die ordentlichen Mitglieder auf Grund vorheriger Anmeldung, die korrespondierenden und Ehrenmitglieder auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes durch Stimmenmehrheit.

§ 7.

Mitglieder, welche aus dem Verein austreten wollen, haben dies dem Vorstande anzuzeigen. Die Verbindlichkeit des Ausscheidenden zur Leistung des jährlichen Beitrags hört mit dem auf die Austrittserklärung folgenden Schluss des Vereinsjahres auf. Verweigerung einer Beitragszahlung hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge. Das Vereinsjahr läuft vom 1. April ab.

§ 8.

Mit dem Tode des Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft unter Vorbehalt der Ansprüche des Vereins auf den fälligen Beitrag.

§ 9.

Der Vorstand des Vereins besteht aus (weiterer Vorstand):

Dem Vorsitz,er,
dessen Stellvertreter,
dem Schriftwart,
dessen Stellvertreter,
dem Kassenwart
und sechs bis acht weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung gewählt.

Jedes zweite Jahr scheiden aus dem Vorstande drei Mitglieder nach der Altersfolge des Eintritts aus. Bei gleichem Alter entscheidet das Los. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 10.

Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes oder der Behinderung eines solchen in Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben ergänzt sich der Vorstand selbst vorbehaltlich der in der nächsten Hauptversammlung vorzunehmenden ordentlichen Wahl.

§ 11.

Zur Vertretung des Vereins im Rechtssinne von § 26 des B. G. B. sind nur der Vorsitzende und der Schriftwart oder deren Stellvertreter und zwar nur gemeinsam berechtigt (engerer Vorstand).

§ 12.

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dieselben nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er hält nach Bedarf Sitzungen ab und ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst und mit dem wesentlichen Inhalt der Verhandlungen von dem Schriftwart in einer Niederschrift festgelegt, welche von mindestens zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstandes und in der Hauptversammlung; er sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse und erteilt dem Kassenwart Anweisungen für die Einnahmen und Ausgaben.

§ 14.

Der Schriftwart besorgt in den Sitzungen des Vorstandes und in der Hauptversammlung die Niederschrift, fertigt die Beschlüsse aus und

legt die betreffenden Ausfertigungen dem Vorsitz oder dessen Stellvertreter zur Unterschrift vor. Er besorgt ferner den Schriftwechsel über die sonstigen Angelegenheiten des Vereins nach den darüber vom Vorstände zu treffenden Bestimmungen. Die Ausfertigung der Beschlüsse erfolgt durch den Vorsitz und den Schriftwart oder deren Stellvertreter.

§ 15.

Der Kassenwart besorgt die Erhebung der Einnahmen und leistet die Zahlungen nach Anweisung des Vorsitzers. Er führt darüber vollständig Rechnung, aus der jederzeit der Stand der Kasse und die verfügbaren Mittel ersehen werden können.

§ 16.

Alljährlich, in der Regel gegen Ende des Vereinsjahres, findet eine vom Vorstände zu berufende Hauptversammlung der Mitglieder statt.

Bei ausserordentlichen Gelegenheiten oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern beruft sie der Vorstand. Die Einladung erfolgt durch die Zeitung (Wiesbadener Tagblatt).

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

§ 17.

Zur Änderung der Satzungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich, die in der dazu einberufenen Hauptversammlung erschienen sind. Etwaige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung, die eigens zu diesem Zwecke mindestens 14 Tage vorher einberufen worden ist, durch $\frac{3}{4}$ der Anwesenden beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt in diesem Falle der Stadt Wiesbaden für die Zwecke des naturhistorischen Museums zu.

Beschlossen in der Hauptversammlung vom 18. Februar 1921.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbücher des Nassauischen Vereins für Naturkunde](#)

Jahr/Year: 1921

Band/Volume: [73](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Satzungen des Nassauischen Vereins für Naturkunde \(E. T.\) in Wiesbaden XI-XIV](#)